

# Tilmann Moser

## Psychoanalytische Kriminologie

Die Geschichte der Rezeption psychoanalytischer Erkenntnisse in der Strafrechtspflege ist ein Trauerspiel. Bestimmend waren Verdrängung oder ablehnende Diffamierung. Die Gründe sind vielfältig, unter anderem folgende: es gab praktisch keine verbindende Brücke zwischen dem Geist des Strafrechts und des Strafvollzugs am Anfang des 20. Jahrhunderts und einer psychologischen Krankheitslehre, die den Kriminellen in seiner seelischen Determiniertheit zu verstehen versucht; das Ausmaß der Isolierung der wenigen Psychoanalytiker, die Belastung, sozusagen mit einsamem Wissen einem lückenlos repressiven Strafsystem gegenüberzustehen, führte sie gelegentlich zu polemischer Überspitzung ihrer Erkenntnisse, vor allem in Form entlarvender, kränkender Angriffe auf die kollektiven sozialpsychologischen Mechanismen, die dem Vergeltungsstrafrecht zugrundelagen. Dieser Ton aggressiver Globalentlarvung der »sadistischen«, das Böse von sich auf den Verbrecher projizierenden Justiz oder Gesellschaft, findet sich in einigen der frühen Arbeiten, so bei Fritz Wittels, »Die Welt ohne Zucht-haus«, Stuttgart 1928, besonders im Kapitel »Rache und Richter«, abgedruckt im »Psychoanalytischen Almanach«, 1929, S. 223–237; zum Teil auch bei Alexander und Staub »Der Verbrecher und seine Richter«, Berlin 1929.

Es überwiegt eine Tendenz, in Umkehr alles bis dahin Gewohnten scharf und eindeutig die Kriminellen als die Opfer der Gesellschaft zu bezeichnen, deren barbarische Behandlung zur Stabilisierung des psychischen Gleichgewichts eben dieser sich gut und moralisch in Ordnung fühlenden Gesellschaft diene. Diese Tendenz zieht sich hin bis zu Paul Reiwalds »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, Zürich 1948, und, mit dem Schwerpunkt der Sündenbockprojektion, zu dem an C. G. Jung und Erich Neumann orientierten Schweizer Juristen Eduard Naegeli in »Das Böse und das Strafrecht«.

Man könnte diese Tendenz als den psychoanalytischen Frontalangriff auf die strafende Gesellschaft bezeichnen. Er ist mit vollem Erfolg abgeschlagen worden. Ähnliche sozialpsychologische Momente mögen dazu geführt haben, daß in einer Reihe von Prozessen, in denen Psychoanalytiker hinzugezogen wurden, diese eine Gegenposition der Entlastungsfreundlichkeit einnahmen oder in sie hineingedrängt wurden: es bestand eine Neigung zur rein quantitativen Ausweitung psychischer Krankheitsmomente mit dem Ziel der Aufwertung des § 51 I oder II, ohne daß die angesichts einer solchen Diagnose erforderlichen therapeutischen Möglichkeiten gegeben gewesen wären. Dies führte zum Vorwurf der »Aufweichung« der Rechtsordnung, mit der Folge, daß die Beziehung von Psychoanalytikern nahezu ganz unterblieb. Möglichkeiten zu systematischer Forschung, analog der in psychiatrischen Kliniken und Landeskrankenhäusern vorhandenen, gab es nicht. Dem Vorwurf gegen die Psychoanalyse, ihre kriminologischen Erkenntnisse, die von der Kriminalpsychiatrie meist überhaupt als »Spekulationen«

abgetan werden, seien an nicht repräsentativen Einzelfällen gewonnen, wurde damit erst die Basis geschaffen. Es ist zu hoffen, daß die Errichtung der Sozialtherapeutischen Anstalten zum ersten Mal überhaupt Gelegenheit zu gründlicher psychoanalytischer Behandlungsforschung und zur Verifizierung der psychoanalytischen Verbrechenstheorien liefert. Dann dürfte sich auch eines der schwierigsten Probleme psychoanalytischer Kriminalitätstheorien einer Lösung nähern: die Erstellung einer gesicherten Testdiagnostik und die Beantwortung der drängenden Fragen nach der quantitativen Verteilung bestimmter Charakter- und Neurosestrukturen unter den Rechtsbrechern. Allzulange mußte die Psychoanalyse, seit Freuds Entdeckung des »Verbrechers aus Schuldbewußtsein« (in: Einige Charaktertypen aus der psychoanalytischen Arbeit, Ges. Werke, Bd X, S. 389–391) sich mit vagen quantitativen Angaben begnügen, für die ein Zitat von Heinrich Meng und Paul Reiwald als Beispiel angeführt sei: »Die klinisch feststellbare Neurose bildet für eine nicht unerhebliche, aber schwer bestimmbare Zahl von Verbrechern ein wichtiges Merkmal.«<sup>1</sup>

Freud entdeckte in seinen Analysen an Patienten mit dissozialen oder kriminellen Phasen in ihrer Vergangenheit, »daß solche Taten vor allem darum vollzogen wurden, weil sie verboten und weil mit ihrer Ausführung eine seelische Erleichterung für den Täter verbunden war. Er litt an drückendem Schuldbewußtsein unbekannter Herkunft, und nachdem er ein Verbrechen begangen hatte, war der Druck gemildert.« (X, S. 390) Dieses Schuldgefühl, das in der Straftat »untergebracht« werden muß, stammt nach Freuds Erkenntnissen aus einem nicht aufgelösten ödipalen Konflikt. Das bedeutet, daß bei bestimmten Kindern unter besonderen familiären Bedingungen die normale Ambivalenz des Jungen dem Vater gegenüber mehr Haßanteile enthält, die verdrängt werden müssen. Aber das Überich kennt die unbewußt gewordenen Tötungsimpulse und beantwortet sie mit unbewußt bleibendem Schuldgefühl.

Unter Hinweis auf Nietzsches analogen Ausdruck vom »bleichen« Verbrecher betont Freud vorsichtig: »Überlassen wir es zukünftiger Forschung zu entscheiden, wie viele von den Verbrechern zu diesen »bleichen« zu rechnen sind.« (X, S. 391)

Die bekanntesten psychoanalytischen Forscher auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendkriminalität heben hervor, daß unbewußte Schuldgefühle eine häufige Ursache dissozialen Verhaltens seien, auch bei jugendlichen Dieben, so: Hans Zulliger, *Helfen statt Strafen*, Stuttgart 1956; Kate Friedlander, *The Psychoanalytical Approach to Juvenile Delinquency*, London 1947<sup>1</sup>, 1967<sup>8</sup>, vor allem aber August Aichhorn bereits 1925 in »Verwahrloste Jugend«. Freud selbst hat später in »Das Ich und das Es« betont (XIII, S. 282), daß sich dieser Mechanismus vor allem bei Jugendlichen finde. Die Psychodynamik des Verbrechers aus Schuldgefühl ist von Theodor Reik in seinem Buch »Geständniszwang und Strafbedürfnis« (1925) ausführlich dargestellt worden, ebenso Folgerungen, die sich daraus für das Vergeltungsstrafrecht ergeben. Allerdings macht Reik sehr deutlich, daß seine Erkenntnisse »sich nur auf solche Verbrecher beziehen, welche überhaupt über ein Schuldgefühl verfügen« (S. 111).

Dies führt zu einem zentralen Problem der frühen psychoanalytischen Diagnostik. Die von den Pionieren psychoanalytischer Kriminologie explorierten oder analysierten Rechtsbrecher waren meist Angehörige der Mittelschicht. Selbst bei unzureichendem oder schädigendem Funktionieren der familiären Sozialisation

<sup>1</sup> Heinrich Meng und Paul Reiwald, *Prophylaxe des Verbrechens als sozialärztliches und gesellschaftliches Problem*. In: *Psychohygienische Vorlesungen*, hrsg. von H. Meng, Basel/Stuttgart, 1958, S. 308.

bietet die Mittelschichtfamilie Möglichkeiten für die wenigstens partielle Ausbildung einer differenzierten psychischen Struktur und die Errichtung eines wenn auch unzureichenden Überichs. Kriminelles Verhalten ist also in der Mittelschicht weit eher Symptom ungelöster innerseelischer Konflikte, weil die psychischen Instanzen differenzierter ausgebildet sind. Zu einem zu kriminellen Verhalten drängenden Schuldgefühl gehört ein Überich, das stark genug entwickelt ist, um ein ausreichend heftiges Strafbedürfnis zu entfalten. Es ist in diesem Zusammenhang weiterhin erwähnenswert, daß in der frühen psychoanalytischen Kriminologie, wie in der frühen Psychoanalyse überhaupt, dem Ödipuskomplex, also der letzten frühkindlichen Entwicklungskrise, die dominierende Rolle in der Verursachung von neurotischen Störungen zugeschrieben wird. Die schweren Schädigungsmöglichkeiten, die in den frühesten Lebensjahren liegen, sind erst durch spätere Forschungen klarer in den Blickpunkt getreten, so durch René Spitz, John Bowlby u. a.

Vereinfachend läßt sich sagen, daß Freud und die frühen psychoanalytischen Theoretiker ein kriminelles Verhalten im Auge hatten, das seelischen Konflikten und Spannungen entspringt, als deren sozial inakzeptable Lösung es anzusehen ist. Spätere Forschungen, von denen weiter unten die Rede sein wird, entdeckten, vor allem in der Unterschicht, Sozialisationsformen, die so defizitär und schädigend waren, daß sich von klar umrissenen innerpsychischen Konflikten kaum noch sprechen ließ, sondern eher von Defekten in der Entwicklung des seelischen Apparates. Extrembeispiel dieser Formen ist der sogenannte Psychopath, der in der deskriptiven Kriminalpsychiatrie gerade charakterisiert wird durch das Fehlen von Schuldgefühl, Reue, Bindungsmöglichkeiten, inneren Konflikten. Zwischen den idealtypischen polaren Formen eines Rechtsbrechers aus unbewußten neurotischen Konflikten und zu dem aus psychopathischen Defekt ist eine unendliche Zahl von Mischformen denkbar, die dadurch noch in ihrer Diagnose kompliziert werden, daß Teile des Überichs selbst, je nach dem »kriminogenen« Milieu, an kriminellen Normen orientiert sein können.

Zur Verdeutlichung der frühen psychoanalytischen Kriminalitätstheorien, die im wesentlichen Konflikttheorien des kriminellen Verhaltens waren, sei hier kurz die Systematik von Alexander und Staub (1929) diskutiert. Kernpunkt ist der Grad der sogenannten »Ich-Beteiligung« am Delikt, der auch für die Zurechnungsfähigkeit nach psychoanalytischen Kriterien bedeutsam ist: am eindeutigsten ist das Gewicht unbewußter Anteile (d. h. Motive) bei Fehlhandlungsdelikten und Zwangshandlungen (darunter etwa Exhibitionismus und Kleptomanie), bei denen sich der Handlungsimpuls ohne Kontrolle durch das Ich durchsetzt und bei denen die Handlungsziele unverstehbar bleiben und die Handlungen selbst als ichfremd erlebt werden.

Die nächste Stufe wäre das »triebhaft-konfliktvolle Agieren des neurotischen Verbrechers«, dessen Handlungen ebenfalls »in erster Linie durch unbewußte Motive« bedingt sind, für die sich das Ich aber eine Rationalisierung sucht, so daß es sich als ausführendes Organ in deren Dienst stellen kann. Kriminelle dieses Typs haben auf sehr starke infantile Wünsche nicht verzichtet, sind an sie fixiert geblieben oder rächen sich noch immer für sehr starke Kränkungen, oder sie suchen Entschädigung für nicht überwundene Entbehrungen. Die Taten haben also häufig symbolischen Charakter, der meßbare Nutzwert der Taten steht nicht im Vordergrund. Erleichtert wird dieses neurotisch-kriminelle Handeln dadurch, daß das Überich nicht als funktionierendes Gewissen integriert ist, sondern daß es dem Ich gelingt, das Gewissen zu einem innerseelischen, durch eine Reihe von Mechanismen isolierten Fremdkörper zu machen, den das Ich geschickt

umgeht oder betrügt. Das Überich bleibt teilweise »externalisiert«, d. h. wird als eine äußerliche, oft an Ordnungs- und Kontrollpersonen gebundene Instanz erlebt, die bekämpft wird. Die Kraft des Überichs ist nicht groß genug, um, wie beim Neurotiker, das Ich zu einer (sogenannten autoplastischen) Veränderung im sozialen Sinn zu veranlassen, sondern der innere Konflikt ist nach außen verlagert: der neurotische Kriminelle sucht die triebfeindliche Umwelt ständig in seinem Sinne zu verändern (alloplastisches Handeln). Schließlich beschreiben Alexander und Staub den »normalen, nicht neurotischen Verbrecher mit kriminellem Über-Ich«, der sich angesichts der empirischen Forschungen etwa der Gluecks oder McCords u. a. als ein idealtypisches Konstrukt erwiesen hat: es ließen sich keine Rechtsbrecher ermitteln, deren ganzes Handeln von einer antisozialen »Verbrechermoral« bestimmt war, für die also der Satz von Alexander und Staub zuträfe: »Ihre ganze Persönlichkeit identifiziert sich daher mit der Tat.« (S. 85)

Der einseitigen Hervorhebung der konflikthaften Aspekte kriminellen Verhaltens durch die frühen psychoanalytischen Theoretiker trat in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Erforschung kriminogener psychischer Defektzustände gegenüber, und zwar auf zwei Feldern: 1. dem der nicht analytisch orientierten riesigen empirischen Forschungen etwa der Gluecks oder McCords, die vor allem die von der Psychoanalyse lange vernachlässigten »objektiven« innerfamiliären Lebensbedingungen in Familien von Kriminellen und Nichtkriminellen verglichen, und 2. der Zuwendung der Psychoanalyse zur Erforschung der kriminellen »Psychopathie«, die phänomenologisch vor allem durch Überichmangel oder -defekte gekennzeichnet ist.

Grob skizziert mißlingt bei den Defektformen der Kriminellen die Gewissensbildung durch eine Schädigung in den möglichen Formen der Identifikation mit den Eltern, die zur Aufrichtung des Überichs führt. Lieblosigkeit, Ambivalenz, Grausamkeit, Kälte, Inkonsistenz der Eltern sind Ausgangspunkt dieser Fehlentwicklung bzw. Unterentwicklung der seelischen Instanzen, die auch auf den Ichbereich übergreift. Allerdings hat sich die deskriptiv schlüssige »Überichlosigkeit« der Psychopathen als eine Fiktion erwiesen. Die innerseelischen Konflikte sind nur so früh und so heftig aufgetaucht, daß das Ich zu ganz primitiven Formen der Abwehr greift, um diese Konflikte und die damit verbundenen Ängste niederzuhalten. Wie beim Neurotiker die Triebe, so sind beim »gemütlosen« Psychopathen die archaischen Überichfragmente abgewehrt, ebenso seine früh enttäuschten Wünsche nach Bindung und Einfühlung. Er hat aus Selbstschutz mitmenschliche Beziehungen aufgegeben. Der Stand der psychoanalytischen Psychopathieforschung sowie die empirischen Forschungen zur Unterschichtskriminalität sind bei Moser (1970) ausführlich dargestellt. Die massiven Sozialisationsdefekte, die zur Psychopathie bzw. zu Überichdefekten führen, lassen daneben auch den Übergang vom Lust- zum Realitätsprinzip mißlingen, so daß schwachen Kontrollfunktionen eine starke, unmodifizierte Triebhaftigkeit gegenübersteht.

In jüngster Zeit hat Klaus Hartmann in einer Untersuchung an über tausend, teilweise stark kriminellen, verwahrlosten Jugendlichen die Erkenntnisse über defizitäre Familienstrukturen als Ursache von Verwahrlosung und Kriminalität bestätigt. Er kommt zu dem Ergebnis: »In bezug auf die Ätiologie der Verwahrlosung spielen Milieuschäden, insbesondere Fürsorgemängel, eine überragende Rolle, in bezug auf die Ätiologie der Verwahrlosung könnte also das pluralistische Konzept zugunsten eines monistischen Konzepts aufgegeben werden.« (Hartmann, 1970, S. 27)

Übereinstimmend erbringen sowohl die psychoanalytischen Forschungen wie die großen empirischen Kriminalitätsstudien, daß defizitäre Familienstrukturen, die zudem in der Unterschicht mit massiver Häufung auftreten, für die Herausbildung kriminogener Charakterstrukturen verantwortlich sind. Kriminalität beruht auf frühen Schädigungen der Persönlichkeitsentwicklung durch Störungen in den »Objektbeziehungen« des Kindes. Das bedeutet nicht, daß in späteren Jahren situativen und sozialen Belastungen nicht eine bedeutende Rolle zukäme, aber die »Anfälligkeit« eines Menschen für situativen Druck zu kriminellen Verhalten ist in der Regel früh vorgebildet. Die Vermittlung von Kriminalität und Gesellschaftsstruktur ist also in der Familie zu suchen bzw. in den schichten-spezifischen Belastungen des Sozialisationsvermögens. Ökonomischer, psychischer und sozialer Druck auf unterprivilegierte Unterschichtsfamilien führen zu defizitären Charakterstrukturen und behindern eine Kompensation solcher Störungen durch alternative Entfaltungsmöglichkeiten.

Da Psychoanalyse eine Konfliktpsychologie ist, ihre Therapie also Aufarbeitung fixierter, eingefrorener oder falsch gelöster, unbewußter Konflikte, sind ihre therapeutischen Chancen um so größer, je mehr die psychische Struktur eines Rechtsbrechers bis zum Stadium der Konfliktfähigkeit gereift ist, je mehr die Taten Ausdruck oder Symptom solcher Konflikte sind, und je mehr die Persönlichkeit unter diesen Konflikten, ihren Symptomen (den Straftaten) oder deren Folgen leidet.

Wo Straftaten beinahe konfliktlos begangen werden, wo es dem Ich gelingt, sich ganz mit den Taten zu identifizieren, oder wo die seelischen Instanzen so schwach sind, daß generell der Zustand der »Haltlosigkeit«, des puren sich Treiben-Lassens entstanden ist, muß ein rein analytische Technik sinnlos bleiben. Die pädagogisch-stützenden, Anhaltspunkte zu neuer Identifikation gebenden Aspekte treten dann in den Vordergrund. Die größte Gefahr ist aber, und sie ist in allen Versuchen der letzten Zeit in studentischen und anderen Betreuungsprogrammen überdeutlich geworden: daß kriminogene Charakterstrukturen in ihrer schweren seelischen Krankhaftigkeit verkannt werden, daß ein therapeutischer und pädagogischer Optimismus dazu verführt, das Hauptübel nur noch in den aktuellen und ohne Zweifel repressiven Zuständen im Strafvollzug oder der ihn häufig vorausgehenden Fürsorge-Heimerziehung zu sehen. Die Verwahrlosungs- und kriminogenen Charakterstrukturen werden unter den heute üblichen Heim- und Strafvollzugsbedingungen ohne Zweifel verfestigt, aber seelische Erkrankungen liegen meist schon vor der Einweisung vor.

Folgerungen aus dem Stand der psychoanalytischen Kriminologie:

1. Es bedarf dringend einer Intensivierung der Forschung, die im wesentlichen Behandlungsforschung sein muß.
2. Dazu sind vor allem die bis 1973 einzurichtenden sozialtherapeutischen Anstalten geeignet. Es leuchtet ein, daß diese nicht zu Abschiebe- und Verwahranstalten werden dürfen für Gefangene, mit denen der normale Strafvollzug nur schwer oder gar nicht fertig wird. Soll das Behandlungs- und Forschungskonzept überhaupt Sinn haben, dann müssen differenzierende Anstalten verfügbar sein, die nach diagnostischen Voruntersuchungen sich therapeutisch auf bestimmte Gruppen von Rechtsbrechern konzentrieren. Die Möglichkeit der Auswahl der Insassen bzw. einer differenzierenden Aufteilung wird die Voraussetzung dafür sein, daß sich überhaupt qualifizierte Therapeuten und Forscher finden für diese Arbeit.
3. Es ist in der kriminologischen Literatur ein Gemeinplatz, daß bei den meisten anhaltend kriminell Aktiven der Beginn der Straffälligkeit bzw. der kindlichen

Delinquenz sehr früh liegt. Behandlungsbeginn nach der Verurteilung oder gar erst nach mehreren Verurteilungen bedeutet, abzuwarten, bis die psychische Erkrankung, um in organmedizinischen Begriffen zu sprechen, ein nur noch schwer angehbares Spätstadium erreicht hat. Diesem späten Behandlungsbeginn, selbst wenn er sich im Einzelfall als sinnvoll erweisen sollte, steht, rein statistisch, auch entgegen, daß selbst in Jahrzehnten für die riesige Anzahl der behandelungsfähigen und behandlungsbedürftigen Rechtsbrecher nicht eine auch nur geringe Chance besteht, diese Behandlung zu erhalten. Wenn die Sozialtherapeutischen Anstalten nicht eine bloße Alibifunktion erhalten sollen, muß das Schwergewicht ihrer Arbeit auf Forschung, vor allem auf Möglichkeiten der Prophylaxe hin, bestehen.

4. Wenn Prophylaxe in bezug auf Kriminalität aber überhaupt sinnvoll sein soll, muß es sozialgesetzliche Grundlagen geben, die eine Heilbehandlung ermöglichen (vor allem finanziell), bevor erst realisierte Straftaten die volle Sozialgefährlichkeit erwiesen und repressiv wirkende Eingriffskriterien erbracht haben.

5. Für die psychoanalytische Kriminologie besteht kein Zweifel, daß Straftaten Ausdruck eines Spätstadiums konflikthafter oder defekthafter seelischer Zustände sind. Es kann also in Zukunft vor allem dem Juristen nicht gleichgültig sein, welche Kontroll- und vor allem Hilfsinstitutionen seine Klientel durchlaufen hat, bevor sie vor Gericht erscheint. Die Trennung von Justiz, Pädagogik, Sozialarbeit und Therapie ist anachronistisch. Der Strafrichter verurteilt Produkte eines familiären und sozialen Milieus, deren Lebensgeschichte nicht erst mit dem Moment der ersten Straftat rechtlich relevant sein darf. Extrem ausgedrückt: der Jurist muß erkennen, daß seine Anklage- und Verurteilungspraxis nicht zu trennen ist von der pädagogischen Hilflosigkeit vor allem der Unterschichtsfamilien, vom gravierenden Mangel an Kindergärten, Vorschulerziehung, Klassengröße, Überlastung der Lehrer und mangelnder psychologischer Ausbildung, fehlenden Kinder- und Jugendlichentherapiemöglichkeiten, fehlenden Freizeitangeboten, Heimmisere, Lehrlingsausbeutung und vielem mehr. Wenn er angesichts dieser sozialen Umstände nach dem Prinzip der gewissenentlastenden Arbeitsteilung weiterverurteilt nach angeblich rein individueller Schuld, bestätigt er Zustände, die kriminelles Verhalten zwingend reproduzieren.

6. Prophylaxe und frühe Hilfs- und Kompensationsmöglichkeiten sind auch deshalb notwendig, weil die Gesellschaft noch für Jahrzehnte nicht bereit sein wird, dem sozialen Aufwand zuzustimmen, der für eine wirksame Resozialisierung notwendig wäre. Man beachte nur die Diffamierung der »weichen Welle«, des Knasts als »Sanatorium«, und bedenke, wie die Gesellschaft mit seelisch Kranken in den Landeskrankenhäusern umgeht, die sich nicht durch Straftaten »schuldig« gemacht haben, die also nicht »Feinde« der Gesellschaft sind.

7. Die Rolle der Psychoanalyse für das Strafrecht wird noch für lange Zeit unklar, zumindest offen bleiben. Sie ist eine Krankheitslehre, die eindeutig auch auf Straftäter, soweit sie psychisch abnorm oder gestört sind, anwendbar ist. Sie kann aber im großen Rahmen nicht die ihren Diagnosen entsprechende Behandlung liefern: aus Mangel an Therapeuten, aus Mangel an Institutionen, die räumlich und atmosphärisch eine Therapie begünstigen, vor allem aber aufgrund der enormen therapeutisch-technischen Schwierigkeiten, die kriminogene Charakterstrukturen bieten, wenn sie erst voll ausgereift sind.

Es kann also auch nicht die Rolle der Psychoanalyse sein, aufgrund ihrer Krankheitslehre nun einfach den Generalangriff auf den Paragraphen 51 zu starten, und zwar weniger aus theoretischen Gründen (wo er gerechtfertigt wäre), als

aus praktischen Gründen: es fehlen gegenwärtig alle denkbaren therapeutisch sinnvollen Alternativen für die sinnlose strafrechtliche Behandlung aller seelisch gestörten Täter, von einer humaneren Verwahrung einmal abgesehen. Es bleibt also nur: exemplarisches Therapieren in Einzelfällen, Schulung des sozialpädagogischen Personals, Erforschung der prophylaktischen Möglichkeiten, und die nie verstummende Kritik an einem Strafrechtssystem, das in der Regel psychisch Kranke, Gestörte oder Zurückgebliebene dogmatisch so definieren muß, daß die persönlichkeitszerstörende Strafe als legitim und rechtsstaatlich wünschenswert erscheinen muß.

#### Literaturverzeichnis

- Alexander, F. und Staub, H., *Der Verbrecher und seine Richter*. Wien 1929, neuerdings als Raubdruck.
- Aichhorn, A., *Verwahrloste Jugend*, Stuttgart 1965<sup>5</sup>.
- Andry, R., *Delinquency and Parental Pathology*. London 1960.
- Bordua, D. J., *Hauptrichtungen in Theorie und Erforschung der Kriminalität in den USA seit 1930*. In: Heintz und König, Hrsg., *Soziologie der Jugendkriminalität*, Köln 1957.
- Freud, S., *Gesammelte Werke*, Frankfurt, 1968<sup>8</sup>.
- Friedlander, K., *The Psycho-analytical Approach to Juvenile Delinquency: Theory, Case Studies, Treatment*. New York, 1947; London, 1967<sup>8</sup>.
- Glueck, S. und E., *Unraveling Juvenile Delinquency*, New York, 1950.
- Glueck, S. und E., *Jugendliche Rechtsbrecher*, Stuttgart, 1963.
- Goudsmith, W., *Über Abwehrmechanismen bei sogenannten Psychopathen*. In: *Psyche*, XVII, 1963/4, S. 664–684.
- Hartmann, K., *Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsfor-*  
*schung*. Berlin, Heidelberg, New York, 1970.
- Künzel, E., *Jugendkriminalität und Verwahrlosung*. Göttingen, 1968<sup>2</sup>.
- McCord, W. und J., *Origins of Crime*, New York/London, 1959.
- Moser, T., *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur*. Frankfurt, 1970.
- Moser, T. und Künzel, E., *Gespräche mit Eingeschlossenen*, Frankfurt, 1969.
- Naegeli, E., *Das Böse und das Strafrecht*, München o. J.
- Richter, H.-E., *Eltern, Kind und Neurose*. Stuttgart 1963, Hamburg 1969.
- Verbrechen – Schuld oder Schicksal?* Hrsg. von W. Bitter, Stuttgart 1969.

(Die Bände von Alexander und Staub und von Reik erscheinen in einer Neuauflage im Frühjahr 1971 im Suhrkamp Verlag Frankfurt.)